

**27.04.15****Empfehlungen  
der Ausschüsse**

Fz - Wi - Wo

zu **Punkt ...** der 933. Sitzung des Bundesrates am 8. Mai 2015

---

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

A

Der federführende **Finanzausschuss** und  
der **Wirtschaftsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Fz 1. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der erneut eingebrachte Gesetzentwurf des Bundesrates eines Steuervereinfachungsgesetzes 2013 (Bundesrats-Drucksache 92/14 (Beschluss)) liegt dem Bundestag seit dem 30. April 2014 als Drucksache 18/1290 vor.

Bereits in den Gesetzgebungsverfahren zum sog. "Kroatien-Anpassungsgesetz" und zum sog. "Zollkodex-Gesetz" hat der Bundesrat auf das Erfordernis einer Berücksichtigung seines Gesetzentwurfs zum Steuervereinfachungsgesetz 2013 hingewiesen.

Der Bundesrat erwartet, dass der Bundestag nunmehr im Rahmen des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens die folgenden Vorschläge des Entwurfs eines Steuervereinfachungsgesetzes 2013 aufgreift und beschließt:

- Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags,
- Pauschalierung der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer,
- Erhöhung der Pauschbeträge für behinderte Menschen bei gleichzeitiger Neuregelung des Einzelnachweises tatsächlicher Kosten,
- Neuregelung beim Abzug und Nachweis von Pflegekosten,
- Neuregelung beim Abzug von Unterhaltsleistungen an Personen mit Wohnsitz in Ländern außerhalb des EU/EWR-Raumes,
- Begrenzung der Steuerfreiheit der Arbeitgeberleistungen zur Kinderbetreuung,
- Senkung der Freigrenze für Sachbezüge in § 8 Absatz 2 Satz 9 EStG,
- Sockelbetrag bei der Steuerermäßigung für Handwerkerrechnungen nach § 35a EStG,
- Vereinfachung des Verlustabzugs nach § 15a EStG,
- Wegfall der steuerlichen Ausnahmen für den "Carried Interest".

Der Bundesrat sieht das aktuelle Gesetzgebungsverfahren als einen geeigneten Anknüpfungspunkt für die Umsetzung seiner Steuervereinfachungsvorschläge an. Die hierin vorgesehenen Änderungen steuerlicher Vorschriften legen eine gezielte Einbeziehung der Thematik "Steuervereinfachung" nahe.

#### Begründung:

Seit der erneuten Einbringung des Gesetzentwurfs des Bundesrates zum Steuervereinfachungsgesetz 2013 in den Deutschen Bundestag ist mittlerweile ein Jahr vergangen, ohne dass die Steuervereinfachungsvorschläge der Länder parlamentarisch beraten worden sind. Schon der ursprüngliche Gesetzentwurf des Bundesrates (BR-Drs. 684/12), der dem Bundestag seit Ende Januar 2013 vorlag, wurde so lange nicht beraten, bis er mit Ablauf der letzten Legislaturperiode dem Grundsatz der Diskontinuität zum Opfer fiel.

Für den Bundesrat ist dieser mehrjährige "Schwebezustand" seines Gesetzentwurfes nicht länger hinnehmbar. Die Praxis zeigt, dass Gesetzesvorlagen der Bundesregierung oder aus der Mitte des Bundestages zügig in die parlamentarische Beratung gelangen. Die alsbaldige Aufnahme der

parlamentarischen Beratungen zum Entwurf des Steuervereinfachungsgesetzes 2013 ist aus Gründen der Gleichbehandlung der nach Artikel 76 Absatz 1 GG gesetzesinitiativberechtigten Organe geboten.

Das aktuelle Gesetzgebungsvorhaben zur Umsetzung der Protokollerklärung ist ein geeigneter Anlass, auch die Steuervereinfachungsvorschläge der Länder parlamentarisch zu beraten und zu beschließen.

- Fz 2. Zum Gesetzentwurf allgemein
- a) Die Bundesregierung hat in einer Protokollerklärung im Bundesrat am 19. Dezember 2014 zugesagt, im ersten Quartal 2015 einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem die Bundesratsanliegen zum Zollkodex-Anpassungsgesetz (BR-Drucksache 432/14 (Beschluss)) aufgegriffen werden, zu denen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung Prüfung zugesagt hat. Die Bundesregierung hat zugesagt, dass dies insbesondere die vom Bundesrat geforderten Maßnahmen gegen systemwidrige Gestaltungen im Umwandlungssteuerrecht betrifft.
  - b) Der Bundesrat begrüßt, dass der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf nunmehr sachgerechte und fachlich mit den Ländern abgestimmte Maßnahmen zur notwendigen Schließung von Lücken im Umwandlungssteuergesetz enthält und damit eine wesentliche, vom Bundesrat bereits im Jahr 2014 erhobene steuerpolitische Forderung umgesetzt wird.
- Fz 3. c) Der Bundesrat erinnert aber zugleich an die Zusage der Bundesregierung in ihrer Protokollerklärung zur Umsetzung des BEPS-Projekts der OECD. Die von der Bundesregierung initiierte Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat hierzu erst einmal getagt, ohne inhaltliche Ergebnisse zu erzielen. Der Bundesrat erwartet, dass die Arbeitsgruppe zeitnah einen abgestimmten Gesetzesvorschlag vorlegt, der geeignet ist, die Empfehlungen der OECD schnellstmöglich in nationales Recht umzusetzen.

- Fz 4. Zu Artikel 1 Nummer 2, 4a - neu -, 4b - neu - und 4c - neu - (§ 3 Nummer 33 und 34a, § 10 Absatz 1, § 41 Absatz 1, § 41b Absatz 1 EStG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

"2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 33 wird wie folgt gefasst:

"33. Leistungen des Arbeitgebers

- a) an ein Dienstleistungsunternehmen, das den Arbeitnehmer hinsichtlich der Betreuung von Kindern berät oder hierfür Betreuungspersonen vermittelt, sowie
- b) zur Unterbringung und Betreuung von Kindern des Arbeitnehmers, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, in Kindergärten, Horten, Ganztageschulen oder vergleichbaren Einrichtungen.

Leistungen nach Satz 1 Buchstabe a sind nur steuerfrei, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Leistungen nach Satz 1 Buchstabe b sind in Höhe von zwei Drittel der Leistungen des Arbeitgebers, höchstens 4 000 Euro je Kind und Jahr steuerfrei. Die Begrenzung nach Satz 3 gilt nicht in den Fällen der Unterbringung und Betreuung in Einrichtungen des Arbeitgebers;"

- b) In Nummer 34a Buchstabe b werden die Wörter "Kindern im Sinne des § 32 Absatz 1, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten oder" gestrichen.
- c) Nummer 40 wird wie folgt geändert:  
... (weiter wie Regierungsentwurf)"
- b) Nach Nummer 4 sind folgende Nummern 4a, 4b und 4c einzufügen:
- "4a. In § 10 Absatz 1 Nummer 5 Satz 4 werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:  
"Der Abzug erfolgt nur, soweit für das Kind im Kalenderjahr keine nach § 3 Nummer 33 steuerfreien Leistungen erbracht worden sind;"
- 4b. Am Ende von § 41 Absatz 1 Satz 4 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Satzteile angefügt:  
"einzutragen sind auch die nach § 3 Nummer 33 steuerfreien Leistungen; im Falle des § 3 Nummer 33 Satz 1 Buchstabe b sind dies 333 Euro je Kind für jeden Kalendermonat der Unterbringung oder Betreuung."
- 4c. In § 41b Absatz 1 Satz 2 wird nach Nummer 5 folgende Nummer 5a eingefügt:  
"5a. die nach § 3 Nummer 33 steuerfreien Leistungen, im Falle des § 3 Nummer 33 Satz 3 333 Euro je Kind für jeden Kalendermonat der Unterbringung oder Betreuung,""

Begründung:

Der Vorschlag entspricht im Wesentlichen der Stellungnahme des Bundesrates in Ziffer 20 der Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (sog. Zollkodex-Anpassungsgesetz, BR-Drs. 432/14 (Beschluss)).

Zu Buchstabe a (§ 3 Nummer 33 und 34a EStG)

Der Vorschlag kombiniert die mit dem Zollkodex-Anpassungsgesetz eingeführte Regelung in § 3 Nummer 34a EStG mit dem Petitem, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie einkommensteuerrechtlich nicht nur in Fällen der kurzfristig erforderlich werdenden Betreuung von Kindern zu fördern. Gleichzeitig wird die Steuerfreiheit der Höhe nach auf die Beträge begrenzt, die nach § 10 EStG als Sonderausgaben abziehbar wären, wenn der Steuerpflichtige für die Aufwendungen keine Leistungen seines Arbeitgebers erhält.

Hierzu werden

- I. § 3 Nummer 33 EStG geändert und
- II. die Anwendung von § 3 Nummer 34a EStG auf Fälle von pflegebedürftigen Angehörigen des Arbeitnehmers beschränkt.

Zu I.:

- a) Die Beschränkung der Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 33 EStG in der geltenden Fassung auf nicht schulpflichtige Kinder ist nicht mehr zeitgemäß. Wenn die Vereinbarkeit von Beruf und Familie einkommensteuerlich gefördert werden soll, ist es folgerichtig, auch Arbeitgeberzuschüsse zur Betreuung von schulpflichtigen Kindern zu begünstigen. Dementsprechend werden Arbeitgeberzuschüsse zur Betreuung von schulpflichtigen Kindern in Horten oder Ganztageschulen steuerfrei gestellt. Die beispielhafte Aufzählung von Horten und Ganztageschulen schließt die Unterbringung und Betreuung in Internaten aus.
- b) Nach § 3 Nummer 33 EStG in der derzeit geltenden Fassung sind Leistungen des Arbeitgebers für die Betreuung von Kindern des Arbeitnehmers steuerfrei, soweit sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Begünstigt sind sowohl Sachleistungen (z. B. betriebseigene Kindergärten) als auch Geldleistungen (z. B. Zuschüsse zu Kita-Gebühren).

Im Gegensatz zum steuerlichen Abzug der Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben (2/3 der Kosten, max. 4.000 Euro) ist diese Steuerfreiheit der Höhe nach nicht begrenzt und lädt in Zeiten flexibler Arbeitsverträge zu steueroptimierten Gestaltungen ein (z. B. steuerfreie Kinderbetreuungszuschüsse anstelle steuerpflichtigen Arbeitslohns). Die Presse weist bereits auf das Steuersparpotenzial hin ("Die Welt" vom 28. April 2011 "Mit dem Sohnemann Steuern sparen").

Eine Begrenzung der Steuerbefreiung entsprechend der Regelung beim Abzug der Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben schließt diese Gestaltungslücke und vereinheitlicht die steuerliche Behandlung der Kinderbetreuungskosten, unabhängig davon, ob sie der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer zahlt.

Dafür entfällt das bisherige Kriterium "zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn" in § 3 Nummer 33 EStG, so dass künftig eine steuerliche Abgrenzung zwischen regulären und zusätzlich vereinbarten Lohnbestandteilen unterbleiben kann. Dies entlastet Arbeitgeber und Finanzverwaltung von Bürokratie.

Erbringt der Arbeitgeber Sachleistungen zur Kinderbetreuung, z. B. durch einen betriebseigenen Kindergarten, wird aus Vereinfachungsgründen unterstellt, dass die Begrenzung nach § 3 Nummer 33 Satz 3 EStG-E nicht überschritten wird. Steuerfrei ist somit der volle Wert der Sachleistung. Dies ist auch im gesamtstaatlichen Interesse gerechtfertigt, weil Arbeitgeber durch betriebseigene Betreuungseinrichtungen unmittelbar die öffentliche Hand entlasten.

Der Vorschlag entspricht insoweit dem Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Steuerrechts 2013 (StVereinfG 2013) gemäß BR-Drucksache 92/14.

- c) Der Bundesrat bittet im Übrigen darum, im weiteren Verfahren zu prüfen, ob im Rahmen des Verwaltungsvollzugs eine Betreuung im Haushalt des Steuerpflichtigen einer Betreuung "in Kindergärten, Horten, Ganztageschulen oder vergleichbaren Einrichtungen" gleichgestellt werden kann, wenn eine missbräuchliche Inanspruchnahme ausgeschlossen ist.

Zu II.:

Die Steuerfreistellung von Arbeitgeberleistungen für die (kurz- und langfristige) Betreuung von Kindern wird künftig umfassend in § 3 Nummer 33 EStG geregelt. Der Tatbestand des § 3 Nummer 34a EStG wird daher auf Fälle von pflegebedürftigen Angehörigen des Arbeitnehmers beschränkt.

#### Zu Buchstabe a (§ 3 Nummer 40 EStG)

Die Änderung des § 3 Nummer 40 EStG entspricht der im Gesetzentwurf enthaltenen Maßnahme.

#### Zu Buchstabe b (§ 10 Absatz 1 Nummer 5 Satz 4 EStG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Hierdurch wird eine Doppelbegünstigung durch steuerfreie Arbeitgeberleistungen und Sonderausgabenabzug eigener Betreuungskosten der Eltern für ein und dasselbe Kind vermieden. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen und Sonderausgabenabzug gibt es – auch kumuliert – stets nur bis zum Höchstbetrag von 4.000 Euro pro Jahr.



(§ 41 Absatz 1 Satz 4 und § 41b Absatz 1 Satz 2 EStG)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Neuregelung in § 3 Nummer 33 EStG in Bezug auf

- die Aufzeichnungspflichten beim Lohnsteuerabzug und
- den Abschluss des Lohnsteuerabzugs.

Fz 5. Zu Artikel 1 Nummer 4 und 8 Buchstabe c (§ 7g und § 52 Absatz 16 EStG)

In Artikel 1 sind die Nummern 4 und 8 Buchstabe c zu streichen.

Begründung:

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zur Streichung der Nummer 4 (Neufassung § 7g Abs. 1 bis 4 EStG):

Mit der vorgesehenen Änderung des § 7g EStG entfallen die bisher für die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags erforderliche Investitionsabsicht des Steuerpflichtigen sowie die Funktionsbenennung des anzuschaffenden oder herzustellenden begünstigten Wirtschaftsguts. Den begünstigten Unternehmern wird die Möglichkeit gegeben, Investitionsabzugsbeträge bis zur Höhe von 200.000 Euro "beliebig" geltend zu machen und bei der Durchführung "irgendeiner" Investition aufzulösen oder aber nach drei Jahren wieder rückgängig zu machen.

Die Regelung birgt damit erhebliche Aufkommensrisiken, die durch die in der Gesetzesbegründung angegebenen 40 Mio. Euro (volle Jahreswirkung für Bund, Länder und Gemeinden) nicht im Ansatz abgedeckt sein dürften. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass ausweislich der Gesetzesbegründung auch noch nicht eröffnete Betriebe Abzugsbeträge in Anspruch nehmen können. Nach bisheriger höchstrichterlicher Rechtsprechung sind bei neu eröffneten Betrieben strenge Anforderungen an den Nachweis der Investitionsabsicht zu stellen, weil andernfalls Steuerpflichtige, die gar keinen Betrieb gründen möchten, ihre Steuerbelastung nach eigenem Gutdünken mindern könnten. Mit dem beabsichtigten Wegfall des Tatbestandsmerkmals der Investitionsabsicht träte genau diese Wirkung ein: Jeder Steuerpflichtige könnte Investitionsabzugsbeträge bis zur Höhe von 200.000 Euro unter Hinweis auf einen vorgeblich zu gründenden Betrieb geltend machen und seine Steuerzahlung so um drei Jahre hinauszögern. Bei mehreren vorgeblich zu gründenden Betrieben gälte dies sogar für jeden Betrieb. Eine solche – letztlich bedingungslose – Steuerstundungsmöglichkeit ist fiskalisch nicht vertretbar.

Abgesehen hiervon überzeugt es nicht, die Vollzugsdefizite einer Subventionsnorm durch eine massive Aufweichung der tatbestandlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme abzubauen. Hierdurch werden die Vollzugsdefizite nur "auf dem Papier" behoben, in dem der Kreis derer ausgeweitet wird, die die Steuervergünstigung entgegen dem Normzweck in Anspruch nehmen können. Genauso verhält es sich bei der beabsichtigten Änderung des § 7g EStG: Förderzweck des § 7g EStG ist es, die Finanzierung zukünftiger Investitionen durch eine Steuerstundung zu erleichtern. Hiermit ist es unvereinbar, wenn auch Steuerpflichtige, die gar keine Investitionsabsicht haben und kein anzuschaffendes oder herzustellendes Wirtschaftsgut benennen, die Regelung in Anspruch nehmen können.

Eine missbräuchliche Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen wird auch nicht dadurch verhindert, dass die Steuernachforderungen bei einer rückgängigmachung mit 6 % verzinst werden. Es liegt auf der Hand, dass gerade Steuerpflichtige mit Liquiditätsproblemen zukünftig vermehrt von der Regelung des § 7g EStG Gebrauch machen werden. Die spätere Beitreibung der Steuern wird in diesen Fällen oft nicht möglich sein, weil sich die finanzielle Situation der Betroffenen weiter verschlechtert hat.

Dass nach Auffassung des Gesetzgebers eine Verzinsung eines Steueranspruchs mit 6 % für sich genommen nicht ausreicht, um eine missbräuchliche Inanspruchnahme einer Steuerstundungsmöglichkeit zu verhindern, zeigt sich auch an der Regelung des § 222 der Abgabenordnung zur Stundung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis. Danach kommt eine Stundung nur in Betracht, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint; die Stundung soll außerdem in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden. Diese Einschränkungen gelten unabhängig davon, dass für die Dauer der Stundung Stundungszinsen von im Ergebnis 6 % pro Jahr erhoben werden.

Neben den Einwänden hinsichtlich der mit den Formulierungen des Gesetzentwurfs verbundenen Gestaltungsmöglichkeiten und dem sich daraus ergebenden Steuerausfallrisiko bestehen auch erhebliche steuerfachliche Bedenken:

- Die vorgesehene elektronische Übermittlungspflicht für abgezogene, hinzuzurechnende oder rückgängig zu machende Investitionsabzugsbeträge setzt voraus, dass die Finanzverwaltung eine Übermittlungsmöglichkeit zur Verfügung stellt. Ob diese automationstechnisch zeitgerecht bereitgestellt werden kann, wurde nach Kenntnis der Länder bisher nicht geprüft.
- Der Gesetzesentwurf regelt bisher nicht, zu welchem Zeitpunkt die elektronische Übermittlungspflicht für abgezogene, hinzuzurechnende oder rückgängig zu machende Investitionsabzugsbeträge zu erfüllen ist. Weiterhin ist unklar, welche (ggf. strafrechtlichen) Folgen sich ergeben, wenn der Steuerpflichtige seiner Übermittlungspflicht nicht nachkommt.
- In § 7g Abs. 4 Satz 3 EStG-E wird auf § 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b EStG-E verwiesen, den es nach der beabsichtigten Neufassung des § 7g EStG nicht mehr gibt. Der Verweis läuft daher leer.

Nach allem ist die von der Bundesregierung vorgeschlagene Änderung des § 7g EStG insgesamt abzulehnen.

Zur Streichung der Nummer 8 Buchst. c (§ 52 Abs. 16 EStG):

Durch Streichung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen des § 7g EStG werden die zeitlichen Anwendungsregelungen hierzu obsolet.

Fz 6. Zu Artikel 1 Nummer 4<sub>0</sub>a – neu – (§ 8 Absatz 1 Satz 2 – neu – EStG)

In Artikel 1 ist vor der neuen Nummer 4a folgende Nummer 4<sub>0</sub>a einzufügen:\*

"4<sub>0</sub>a. In § 8 wird dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Zu den Einnahmen in Geld gehören auch Vorteile, die nicht in Geld bestehen, aber auf einen Geldbetrag lauten, sowie zweckgebundene Geldzuwendungen. Entsprechendes gilt für Ausgaben, die ein Arbeitgeber leistet, um einen Arbeitnehmer oder diesem nahestehende Personen für den Fall der Krankheit, des Unfalls, der Invalidität, des Alters, des Todes oder gegen andere Risiken abzusichern."

Begründung:

Der BFH hat in einer Reihe von Urteilen Leistungen, die von der Praxis bislang als Geldleistungen betrachtet wurden (Gutscheine, die auf einen Geldbetrag lauten, Geldleistungen mit Verwendungsaufgabe), den Sachbezügen zugeordnet und damit eine Anwendung der 44 Euro-Freigrenze auch für derartige Bezüge eröffnet. Mit der vorgeschlagenen gesetzlichen Änderung soll die alte Rechtspraxis wiederhergestellt und das Gestaltungspotenzial der 44 Euro-Freigrenze eingeschränkt werden.

Durch die gesetzliche Neuregelung soll insbesondere erreicht werden, dass Gutscheine, die auf einen Geldbetrag lauten, zweckgebundene Geldzahlungen sowie Beiträge zu einer Versicherung zugunsten des Arbeitnehmers nicht unter den Anwendungsbereich des § 8 Absatz 2 EStG fallen. Dieses Ziel ist am besten dadurch zu erreichen, dass diese Leistungen als "Einnahmen, die in Geld bestehen" definiert werden. Gleichzeitig wird durch die Neuregelung die Abgrenzung zwischen Sachbezügen und Einnahmen in Geld erleichtert, da sie klar zum Ausdruck bringt, dass alle Leistungen, die auf einen Geldbetrag lauten, auch tatsächlich als Einnahme in Geld behandelt werden.

---

\* Hinweis auf Ziffer 4.

Fz 7. Zu Artikel 1 Nummer 4a1 – neu – (§ 10 Absatz 1a Satz 2 bis 5 – neu – EStG)

In Artikel 1 ist nach der neuen Nummer 4a folgende Nummer 4a1 einzufügen:\*) \*\*)

"4a1. In § 10 werden dem Absatz 1a folgende Sätze angefügt:

"Voraussetzung für den Abzug der Aufwendungen ist die Angabe der Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) des Leistungsempfängers in der Steuererklärung des Leistenden, wenn der Leistungsempfänger der unbeschränkten oder beschränkten Steuerpflicht unterliegt. Der Leistungsempfänger ist für diese Zwecke verpflichtet, dem Leistenden seine Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) mitzuteilen. Kommt der Leistungsempfänger dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Leistende berechtigt, die Identifikationsnummer des Leistungsempfängers bei der für ihn zuständigen Finanzbehörde zu erfragen.""

Begründung:

Nach Untersuchungen des Bundesrechnungshofs zur steuerlichen Behandlung des sog. Realsplitting (§ 10 Absatz 1a Nummer 1 EStG) wird die Erfassung der als Sonderausgaben abziehbaren Unterhaltsleistungen beim Empfänger von den Finanzämtern nur unzureichend überwacht und kontrolliert. Durch ein automationsgestütztes Verfahren kann die Qualität des Kontrollmitteilungsverfahrens nachhaltig verbessert werden.

Diese Überlegungen gelten nicht nur für das Realsplitting, sondern gleichermaßen für den Sonderausgabenabzug der Ausgleichszahlungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs (§ 10 Absatz 1a Nummer 3 EStG), der ebenfalls von der Zustimmung des Zahlungsempfängers abhängt. Auch die übrigen in § 10 Absatz 1a EStG enthaltenen Leistungen sind korrespondierend nach § 22 Nummer 1a EStG zu besteuern und deshalb in ein verbessertes Kontrollmitteilungsverfahren einzubeziehen.

Zur Verbesserung des Besteuerungsverfahrens wird die Angabe der erteilten Identifikationsnummer (§ 139b AO) des Zahlungsempfängers in der Steuererklärung des Zahlenden zu einem gesetzlichen Tatbestandsmerkmal für die Geltendmachung des Sonderausgabenabzugs nach § 10 Absatz 1a EStG gemacht. Durch einen gleichzeitigen Datenaustausch mit dem Finanzamt des Zahlungsempfängers kann die Besteuerung bei diesem nach § 22 Nummer 1a EStG sichergestellt werden.

---

\*) Hinweis auf Ziffer 6.

\*\*) Bei Annahme von Ziffer 7 und Ziffer 4 ist Artikel 1 Nummer 4a und Nummer 4a1 redaktionell zusammenzuführen.

Fz 8. Zu Artikel 1 nach Nummer 4 (§ 10d Absatz 4 EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 10d Absatz 4 EStG derart geändert werden sollte, dass ein Verlustfeststellungsbescheid, für den noch keine Feststellungsverjährung eingetreten ist, nicht mehr ergehen kann, wenn für das Verlustentstehungsjahr kein Einkommensteuerbescheid existiert und auch kein Einkommensteuerbescheid mehr erlassen werden kann, da für diesen bereits Festsetzungsverjährung eingetreten ist.

Begründung:

Nach der Gesetzesbegründung sieht § 10d Absatz 4 Satz 4 und 5 EStG i. d. F. des Jahressteuergesetzes 2010 vom 8. Dezember 2010 (BGBl I 2010, 1768) eine inhaltliche Bindung der Feststellungsbescheide an die der Einkommensteuerfestsetzung zu Grunde gelegten Beträge vor. Der Einkommensteuerbescheid soll wie ein Grundlagenbescheid für den Feststellungsbescheid wirken, obwohl er verfahrensrechtlich kein Grundlagenbescheid ist (vgl. BT-Drucksache 17/2249, S. 51 f.). Eine Verlustfeststellung soll dabei nur dann durchgeführt werden, wenn der Einkommensteuerbescheid des betroffenen Veranlagungszeitraums änderbar ist.

Der BFH hat jedoch mit Urteil vom 13. Januar 2015 (Az. IX R 22/14) entschieden, dass für nicht feststellungsverjährte Jahre ein Verlustfeststellungsbescheid noch ergehen kann, wenn für das Verlustentstehungsjahr kein Einkommensteuerbescheid existiert und auch kein Einkommensteuerbescheid mehr erlassen werden kann, weil bereits Festsetzungsverjährung eingetreten ist.

Die Bindungswirkung soll durch eine gesetzliche Neuregelung endgültig hergestellt werden, denn die Rechtsprechung des BFH entzieht der Regelung des § 10d Abs. 4 Satz 4 EStG ihren Anwendungsbereich für Fälle, in denen Feststellungsverjährung und Festsetzungsverjährung auseinander fallen und Verluste nach Eintritt der Festsetzungsverjährung erstmalig erklärt werden (Antragsveranlagung).

Ohne die Neuregelung könnten Steuerpflichtige in größeren zeitlichen Abständen nach der Festsetzungsverjährung Gründe (z. B. infolge einer für den Steuerpflichtigen günstig ausgefallenen höchstrichterlichen Rechtsprechung) für den erstmaligen Erlass eines Feststellungsbescheides nach § 10d Absatz 4 Satz 1 EStG vortragen, der wiederum Bindungswirkung für die Folgejahre entfalten würde. Damit wäre die vom Gesetzgeber geforderte materielle Übereinstimmung beider Bescheide (Verlustfeststellung und Steuerfestsetzung des Verlustjahres) nicht mehr gewahrt.

Der ursprüngliche gesetzgeberische Wille, eine zeitnahe verbindliche Entscheidung über die Höhe des abzugsfähigen Verlustes zu treffen, wird durch die Rechtsprechung konterkariert. Eine Neuregelung würde der Steuervereinfachung und dem Rechtsfrieden dienen (vgl. auch Begründung der BT-Drs. 11/2536, S. 78 zum Steuerreformgesetz 1990, BGBl. 1998 I. S. 1093).



Fz 9. Zu Artikel 1 Nummer 4a2 – neu – (§ 11 Absatz 2 EStG)

In Artikel 1 ist nach der neuen Nummer 4a1 folgende Nummer 4a2 einzufügen:\*

"4a2. In § 11 Absatz 2 wird Satz 4 gestrichen."

Begründung:

Der Gesetzgeber nimmt ein Damnum/Disagio von der Verteilung über mehrere Jahre aus, soweit dieses marktüblich ist. Damit wollte der Gesetzgeber die Sofortabziehbarkeit einer moderaten Zinsvorauszahlung in Anlehnung an den Bauherrenenerlass zulassen. Ein marktunübliches Damnum/Disagio ist anzunehmen, wenn der Nominalzins ungewöhnlich niedrig und das Damnum/Disagio entsprechend hoch ist (BT-Drucksache 16/2712, S. 44).

Infolge des dauerhaft niedrigen Zinsniveaus ist ein Damnum/Disagio mittlerweile nur noch eine reine Zinsvorauszahlung und nicht mehr eine Feineinstellung eines werbewirksamen Nominalzinssatzes. Ein Damnum/Disagio wird von den Banken im Regelfall nur noch dann vereinbart, wenn es vom Steuerpflichtigen ausdrücklich (d. h. zu Steuersparzwecken) verlangt wird. Daraus ergibt sich zugleich das Problem, dass man die Marktüblichkeit eines Damnum/Disagio, das von Steuersparzwecken unbeeinflusst ist, kaum feststellen kann.

Zur Vermeidung von reinen Steuersparmodellen und zur Steuervereinfachung wird § 11 Absatz 2 Satz 4 EStG gestrichen.

---

\* Hinweis auf Ziffer 7.

Fz 10. Zu Artikel 1 nach Nummer 4 (§ 13a Absatz 1 Satz 4 EStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren – in Übereinstimmung mit den Forderungen des Bundesrechnungshofes – zu prüfen, die in § 13a Absatz 1 Satz 4 EStG geforderte Mitteilung des Finanzamts zum Wegfall der Voraussetzungen für die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen abzuschaffen.

Begründung:

§ 13a EStG enthält in Absatz 1 Satz 4 unverändert die Regelung, nach der die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen letztmalig für das Wirtschaftsjahr angewendet werden kann, das nach der Bekanntgabe der Mitteilung an den Steuerpflichtigen endet, durch die das Finanzamt auf den Wegfall mindestens einer der Zugangsvoraussetzungen des § 13a EStG hingewiesen hat. Diese Regelung ist in der Praxis zum einen streitanfällig und zum anderen verzichtbar, weil sie von Verhältnissen abhängt, die der Steuerpflichtige bereits in eigener Person kennt. Damit kann die Gewinnermittlung nach § 13a EStG auch nach Wegfall der Zugangsvoraussetzungen zumindest weitere ein bis zwei Jahre in Anspruch genommen werden. Durch ein Hinauszögern der Abgabe der Steuererklärung kann der Wegfall der Anwendbarkeit der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen noch weiter hinausgeschoben werden.

Bereits in der Stellungnahme zum Zollkodex-AnpG hatte der Bundesrat eine entsprechende Prüfung angeregt (vgl. Ziffer 27 der Stellungnahme in der BR-Drucksache 432/14 (Beschluss) vom 07.11.2014). Inzwischen hat der Bundesrechnungshof die Thematik in seinen Bemerkungen 2014 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes (BT-Drucksache 18/3300 vom 01.12.2014, S. 327/ 328) erneut aufgegriffen. Er empfiehlt, das formelle Verwaltungsverfahren zum Wegfall der Voraussetzungen für die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen abzuschaffen (Rz. 68.2), und äußert die Erwartung, dass das BMF zügig auf eine Gesetzesänderung hinwirkt und die erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen einleitet (Rz. 68.4).

Fz 11. Zu Artikel 1 Nummer 7a - neu - (§ 50 Absatz 4 EStG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 7 folgende Nummer 7a einzufügen:

"7a. In § 50 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort "insbesondere" gestrichen."

Begründung:

Die obersten Finanzbehörden der Länder können mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen die Einkommensteuer bei beschränkt Steuerpflichtigen ganz oder zum Teil erlassen, wenn dies im "besonderen öffentlichen Interesse" liegt. An das Tatbestandsmerkmal des besonderen öffentlichen Interesses ist ein hoher Maßstab anzulegen. Wann ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt, wird durch die im Gesetz vorgenommene Aufzählung beschrieben. Um den Anwendungsbereich der Vorschrift auf die dort genannten Ereignisse zu beschränken, wird das Wort "insbesondere" gestrichen. Damit sind die Voraussetzungen für die Anwendung des Steuererlasses abschließend beschrieben. Diese Klarstellung dient der Vermeidung von Streitigkeiten und damit letztlich auch zum Bürokratieabbau.

Fz 12. Zu Artikel 1a – neu - (§ 64 Absatz 1 und § 84 Absatz 3f EStDV)

- a) In der Inhaltsübersicht ist nach der Angabe zu Artikel 1 folgende Angabe einzufügen:

"Artikel 1a Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung"

- b) Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1a einzufügen:

**"Artikel 1a**

**Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung**

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2392) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 64 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Für den Nachweis der Zwangsläufigkeit von Aufwendungen im Krankheitsfall muss der Steuerpflichtige erhalten haben:

1. für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel (§§ 2, 23, 31 bis 33 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) eine Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers;
2. für Maßnahmen, die ihrer Art nach nicht eindeutig nur der Heilung oder Linderung einer Krankheit dienen können und deren medizinische Indikation deshalb schwer zu beurteilen ist, ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (§ 275 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch). Eine Maßnahme im Sinne des Satzes 1 ist insbesondere
  - a) eine Bade- oder Heilkur; bei einer Vorsorgekur ist auch die Gefahr einer durch die Kur abzuwendenden Krankheit, bei einer Klimakur der medizinisch angezeigte Kurort und die voraussichtliche Kurdauer zu bescheinigen,

- b) eine psychotherapeutische Behandlung; die Fortführung einer Behandlung nach Ablauf der Bezuschussung durch die Krankenversicherung steht einem Behandlungsbeginn gleich,
  - c) eine medizinisch erforderliche auswärtige Unterbringung eines an Legasthenie oder einer anderen Behinderung leidenden Kindes des Steuerpflichtigen,
  - d) die Notwendigkeit der Betreuung des Steuerpflichtigen durch eine Begleitperson, sofern sich diese nicht bereits aus dem Nachweis der Behinderung nach § 65 Absatz 1 Nummer 1 ergibt,
  - e) eine wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethode, wie z. B. Frisch- und Trockenzellenbehandlungen, Sauerstoff-, Chelat- und Eigenbluttherapie,
  - f) eine wissenschaftlich umstrittene Behandlungsmethode, wie z. B. Arznei- oder Heilmitteltherapie der anthroposophischen Medizin;
3. für medizinische Hilfsmittel, die auch als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind, ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (§ 275 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch);
4. für Besuchsfahrten zu einem für längere Zeit in einem Krankenhaus liegenden Ehegatten oder Kind des Steuerpflichtigen eine Bescheinigung des behandelnden Krankenhausarztes, in der bestätigt wird, dass der Besuch des Steuerpflichtigen zur Heilung oder Linderung einer Krankheit entscheidend beitragen kann.

Der nach Satz 1 Nummer 2 und 3 zu erbringende Nachweis muss vor Beginn der Heilmaßnahme oder vor dem Erwerb des medizinischen Hilfsmittels ausgestellt worden sein."

2. § 84 Absatz 3f wird folgender Satz angefügt:

"§ 64 Absatz 1 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. ...) ist für alle Aufwendungen im Krankheitsfall anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 entstanden sind."

Begründung:

Bei medizinischen Maßnahmen, die ihrer Art nach nicht eindeutig nur der Heilung oder Linderung einer Krankheit dienen können (z. B. plastische Operationen oder Behandlungen im Bereich der Schönheitspflege wie Fettabsaugung), ist die medizinische Notwendigkeit als Voraussetzung der Zwangsläufigkeit im Sinne des § 33 EStG nur schwer zu beurteilen. Für Steuerpflichtige und Verwaltung gibt es derzeit keine einheitlichen Kriterien, nach denen die Zwangsläufigkeit solcher Aufwendungen zu beurteilen ist. Zur Erreichung von Rechtssicherheit für Bürger und Verwaltung und zur eindeutigen und leichten Administrierbarkeit der Vorschrift wird in § 64 EStDV eine abstrakte Nachweisregelung für medizinische Maßnahmen geschaffen, die ihrer Art nach nicht eindeutig nur der Heilung oder Linderung einer Krankheit dienen.

Die vorgeschlagene Änderung entspricht den Vorschlägen des Bundesrates zum "Kroatien-Gesetz" (siehe BR-Drs. 184/14 (Beschluss), Ziffer 36) und zum "Zollkodex-Anpassungsgesetz" (siehe BR-Drs. 432/14 (Beschluss), Ziffer 56). Im weiteren Verlauf der Gesetzgebungsverfahren wurde der Vorschlag nicht umgesetzt.

Fz  
Wi

13. Zu Artikel 2 nach Nummer 6 (§ 21 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 KStG)

Der Bundesrat sieht die Notwendigkeit, die steuerrechtlichen Regelungen zur Höhe der Rückstellung für Beitragsrückerstattungen bei Lebensversicherungsunternehmen mit den aufsichtsrechtlichen Vorgaben in § 9 der Mindestzuführungsverordnung in der Fassung des jüngst verabschiedeten Lebensversicherungsreformgesetzes abzustimmen. Der Bundesrat bittet daher, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie die steuerliche Regelung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung in § 21 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 KStG angepasst werden muss, damit die vom Aufsichtsrecht ermöglichte zusätzliche Risikovorsorge auch in der steuerbilanziellen Rückstellung abgebildet werden kann.

Begründung:

Durch das Lebensversicherungsreformgesetz vom 01.08.2014 (BGBl. I S. 1330) wurde die aufsichtsrechtliche Höchstgrenze für den ungebundenen Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) um risikobasierte Komponenten erweitert. Ziel war es, den Versicherungsunternehmen bei niedriger Verzinsung ihrer Kapitalanlagen einen höheren Sicherheitspuffer zu ermöglichen. In der Steuerbilanz beschränkt sich der Höchstbetrag der Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattungen ab dem Jahr 2016 auf die Zuführungen der letzten drei Wirtschaftsjahre vor dem Bilanzstichtag zuzüglich der vom Versicherungsunternehmen bereits verbindlich festgelegten Beitragsrückerstattungen sowie der Beträge, die zur Finanzierung der auf das abgelaufene Wirtschaftsjahr entfallenden Schlussgewinnanteile erforderlich sind. Dies kann dazu führen, dass in der Steuerbilanz nur ein niedrigerer Rückstellungsbetrag für Beitragsrückerstattung möglich ist als aufsichtsrechtlich zulässig wäre.

Bis einschließlich 2015 ist das Problem insoweit entschärft, als nach § 34 Absatz 8 KStG ein erhöhter Höchstbetrag gilt. Dieser wurde im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2010 vom 08.12.2010 (BGBl. I S. 1768) geschaffen, um zu verhindern, "dass die Unternehmen ausgerechnet in Zeiten niedriger Erträge und hoher Unsicherheiten ihre als Sicherheitspuffer dienende ungebundene RfB abbauen müssen." Eine befristete Änderung des § 21 KStG bis einschließlich 2013 mit dem Ziel, dass die Unternehmen nicht aus steuerlichen Gründen veranlasst werden, die derzeit in der RfB eingestellten Mittel abzubauen, sei daher aus aufsichtsrechtlichen Gründen angezeigt (vgl. BR-Drs. 318/10). Mit dem Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 26.06.2013 (BGBl. I S. 1809) wurde die Regelung bis einschließlich 2015 verlängert, da sich die Verhältnisse, wie sie im Zeitpunkt der Schaffung der in 2013 auslaufenden Übergangsregelung bestanden hatten, nicht wesentlich verändert

hatten. Dieses Argument hat auch in der gegenwärtigen Situation nach wie vor Gültigkeit, so dass eine schlichte Verlängerung der Übergangsregelung als Option in Betracht gezogen werden könnte.



Fz 14. Zu Artikel 3 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob durch eine Änderung des Gewerbesteuergesetzes sichergestellt werden kann, dass die von einer Organgesellschaft bezogenen Gewinnausschüttungen gewerbesteuerlich genauso belastet werden, wie dies bei nicht organkreiszugehörigen Unternehmen der Fall ist.

Begründung:

Gewinnausschüttungen aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften unterliegen gemäß § 9 Nummer 2a und 7 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) nicht der Gewerbesteuer, wenn die Beteiligung zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens 15 % des Grund- oder Stammkapitals beträgt. Diese Regelungen (sogenanntes gewerbesteuerliches Schachtelprivileg) dienen der Vermeidung einer gewerbesteuerlichen Doppelbelastung ausgeschütteter Gewinne sowohl bei der ausschüttenden Gesellschaft als auch beim Anteilseigner. Sofern der Anteilseigner eine Körperschaft ist, werden 5 % der Gewinnausschüttung als nicht abziehbare Betriebsausgabe behandelt (§ 8b Absatz 5 des Körperschaftsteuergesetzes). Die Steuerbegünstigung wird daher im Ergebnis auf einen Anteil von 95 % der Gewinnausschüttung begrenzt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem Urteil vom 17. Dezember 2014 (IR 39/14, DStR 2015, 637) die Auffassung vertreten, dass Gewinnausschüttungen, die eine Organgesellschaft aus einer Schachtelbeteiligung bezogen habe, insgesamt – und nicht nur zu 95 % – von der Gewerbesteuer befreit seien.

Dieses Urteil steht nicht im Einklang mit dem Wortlaut des § 2 Absatz 2 Satz 2 GewStG, der die Organgesellschaft als Betriebsstätte des Organträgers fingiert und damit eine Ergebniskonsolidierung und eine einheitliche Ermittlung des Gewerbeertrags auf Ebene des Organträgers anordnet. In dieser Hinsicht schließt das Urteil zwar an eine langjährige BFH-Rechtsprechung an, die der dargestellten Auswirkung des § 2 Absatz 2 Satz 2 GewStG eine sog. gebrochene oder eingeschränkte Einheitstheorie entgegengesetzt hat. Nach dieser Theorie, die mangels überzeugender Begründung in der Fachliteratur nahezu einhellig kritisiert worden ist, sind die Gewerbeerträge der Organgesellschaft(en) und des Organträgers getrennt zu ermitteln und anschließend zusammen zu rechnen. Nach der Rechtsprechung anderer Senate des BFH ist die Auswirkung der eingeschränkten Einheitstheorie allerdings insoweit zu begrenzen, dass aus Gründen der Gleichbehandlung die Gewerbesteuerbelastung des Organkreises nicht höher oder niedriger sein darf als die Summe der Gewerbesteuerbelastungen konzernangehöriger Gesellschaften ohne Organschaft. Danach sind im Fall einer Organschaft aufgrund der Zusammenrechnung der Gewerbeerträge sich evtl. ergebende unberechtigte

doppelte steuerrechtliche Be- und Entlastungen zu korrigieren (BFH vom 5. November 2009 IV R 57/06, BStBl II 2010, 646 m. w. N.).

Der BFH hält diese Rechtsgrundsätze in seinem Urteil vom 17.12.2014 nicht für anwendbar, weil die unberechtigte gewerbesteuerrechtliche Entlastung der Schachteldividende nicht durch die Zusammenrechnung der Gewerbeerträge, sondern durch die Regelung des § 15 Satz 1 Nummer 2 KStG verursacht sei, der die Anwendbarkeit des § 8b Absatz 5 KStG über den Verweis des § 7 Satz 1 GewStG auf die getrennte Ermittlung des Gewerbeertrags der Organgesellschaft ausschliesse. Der I. Senat des BFH verkennt damit den Kern und die Tragweite der Auffassung anderer BFH-Senate zu den erforderlichen Korrekturen im Rahmen der sog. eingeschränkten Einheitstheorie: Zu vergleichen sind die jeweiligen gewerbesteuerlichen Gesamtbelastungen mit und ohne Organshaft. Ohne Berücksichtigung der Organshaft hätte die Tochtergesellschaft eine nur 95 %ige Schachtelprivilegierung erhalten; in der Summe wäre es zu einem zutreffenden Ergebnis im Konzern gekommen. Dagegen führt die vom I. Senat des BFH judizierte vollständige Schachtelprivilegierung im gewerbesteuerlichen Organkreis zu einer nicht gerechtfertigten Besserstellung von Gewinnausschüttungen im Vergleich zu Gewinnausschüttungen, die nicht organkreiszugehörige Unternehmen beziehen.

Es ist daher zu prüfen, ob das Gewerbesteuerrecht zu ändern ist, um unsystematische und unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung zweifelhafte Ergebnisse des BFH-Urteils vom 17. Dezember 2014 zu verhindern. Nicht zuletzt hätte eine Anwendung dieses Urteils über den entschiedenen Einzelfall hinaus erhebliche Mindereinnahmen zu Lasten der Gemeindehaushalte zur Folge.

Fz 15. Zu Artikel 3 Nummer 2a - neu - (§ 29 Absatz 1 Nummer 2 GewStG)

In Artikel 3 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

"2a. § 29 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

- "2. bei Betrieben, die ausschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie oder fast ausschließlich betreiben, zu drei Zehntel das in Nummer 1 bezeichnete Verhältnis und zu sieben Zehntel das Verhältnis, in dem die Summe der installierten Leistung im Sinne von § 5 Nummer 22 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2406) geändert worden ist, in allen Betriebsstätten (§ 28) zu der installierten Leistung der einzelne Betriebsstätte steht."

Begründung:

Der Vorschlag greift die Ziffer 38 der Stellungnahme des Bundesrates vom 7. November 2014 (BR-Drs. 432/14 (Beschluss)) auf. Er trägt den in der Gegenäußerung der Bundesregierung formulierten Bedenken Rechnung, indem der Anwendungsbereich der besonderen Zerlegungsregelung auf Wind- und Sonnenenergie beschränkt bleibt.

Die geltende Regelung des § 29 Absatz 1 Nummer 2 GewStG sieht für Betriebe, die ausschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie (EE-Anlagen) betreiben, eine Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages zu 30 % nach Arbeitslöhnen und zu 70 % nach dem Buchwert des Sachanlagevermögens vor. Dieser besondere Zerlegungsmaßstab soll die Erzeugung von Energie und Wärme aus erneuerbaren Energien fördern, indem eine angemessene Beteiligung der Standortgemeinden an der Gewerbesteuer des Betreibers sichergestellt wird. Er erfüllt jedoch aus tatsächlichen Gründen in vielen Fällen nicht den angestrebten Gesetzeszweck.

Der aktuelle Zerlegungsschlüssel gewährleistet nicht, dass die Standortgemeinden angemessen an der Gewerbesteuer des Betreibers partizipieren. Die anteilige Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages nach Arbeitslöhnen (30 %) garantiert zwar zuverlässig, dass der Geschäftsleitungsgemeinde des Betreibers der vom Gesetzgeber beabsichtigte Anteil an der Gewerbesteuer verbleibt. Die darüber hinausgehende Zerlegung nach dem Buchwert des Sachanlagevermögens (70 %) verfehlt indes in vielen Fällen ihren Zweck einer angemessenen Beteiligung der Standortgemeinden. Da EE-Anlagen in der Anlaufphase aufgrund der hohen Abschreibungen und Finanzierungskosten in der Regel keine oder nur geringe Gewinne erzielen, erhalten Standort-

gemeinden in den ersten Jahren häufig kaum Gewerbesteuerzahlungen. Noch schwerer wiegt die Tatsache, dass sich der Wert des Sachanlagevermögens der EE-Anlagen jährlich um die Abschreibungsbeträge reduziert und sich der Zerlegungsanteil der Standortgemeinde infolge dessen verringert. Bereits nach einem Zeitraum von 16 Jahren sind beispielsweise Windenergieanlagen vollständig abgeschrieben. Nach diesem Zeitraum endet im Ergebnis die Beteiligung der Standortgemeinde am Gewerbesteuermessbetrag des Betreibers. Das Gewerbesteueraufkommen fließt dann in der Regel vollständig der Geschäftsleitungsgemeinde des Betreibers oder einer anderen Betriebsstättengemeinde mit noch nicht abgeschriebenen Anlagen zu, obgleich der Standortgemeinde durch den Weiterbetrieb der Anlagen dauerhaft Belastungen verbleiben. Es kommt zu unsachgerechten Verwerfungen in der Zerlegung des Gewerbesteueraufkommen, die für die Gemeinden nicht vorhersehbar oder beeinflussbar sind.

Ein weiteres Hindernis für eine angemessene Beteiligung der Standortgemeinden stellt das mit dem Jahressteuergesetz 2013 eingeführte Tatbestandsmerkmal der "Ausschließlichkeit" dar. Seither kommt der besondere Zerlegungsmaßstab nur noch zur Anwendung, wenn der Betrieb von Wind- oder solarer Strahlungsenergie alleinige Tätigkeit des Unternehmens ist. Sobald ein Unternehmer andere Tätigkeiten – ggf. nur in einem geringfügigen Umfang – ausübt, verlieren die Standortgemeinden ihren Anteil am Gewerbesteueraufkommen. Dem soll mit der Gesetzesänderung begegnet werden.

Die Neuregelung soll ab dem Erhebungszeitraum 2016 gelten. Die bisherige Übergangsregelung entfällt ab diesem Zeitraum ersatzlos.

#### Im Einzelnen:

##### a) Zerlegungsmaßstab

Für die Zerlegung tritt als Maßstab an die Stelle des Buchwertes des Sachanlagevermögens künftig die installierte Leistung im Sinne von § 5 Nummer 22 EEG 2014. Für die installierte Leistung ist die Wirkleistung der Anlage, die bei bestimmungsgemäßem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen erbracht werden kann, maßgeblich. Eine höhere Leistung geht typischerweise mit einer größeren Belastung der jeweiligen Gemeinde einher. Für sämtliche EE-Anlagen kann eine "installierte Leistung" im Sinne von § 5 Nummer 22 EEG 2014 problemlos ermittelt bzw. angegeben werden. Eine Zerlegung nach der installierten Leistung gewährleistet eine angemessene und dauerhafte Beteiligung der jeweiligen Standortgemeinden. Auch die derzeit noch bestehende Verschiebung des Steueraufkommens zwischen Standortgemeinden bei zeitversetztem Errichten von Windkraft- und Solaranlagen in unterschiedlichen Gemeinden wird vermieden.

b) Ausschließlichkeit

Zukünftig unterliegen nicht nur Betreibergesellschaften, die "ausschließlich" entsprechende Anlagen betreiben dem besonderen Zerlegungsmaßstab, sondern auch solche, die dies – in Anlehnung an die in §§ 2a, 7g und 32b EStG, §§ 7 und 8 AStG getroffenen Formulierungen – "fast ausschließlich" tun. Hierbei ist von der im Steuerrecht allgemein geltenden Geringfügigkeitsgrenze, die bei 10 % liegt, auszugehen (Hinweis auf BFH-Urteil vom 02.10.2003, IV R 13/03, BStBl. II 2004, 985). Konkret heißt dies, dass der besondere Zerlegungsmaßstab anzuwenden ist, wenn die nicht aus den EE-Anlagen erzielten laufenden Bruttoerträge weniger als 10 % der laufenden Gesamterträge betragen.

Die vorgesehene Änderung führt im Ergebnis dazu, dass der besondere Zerlegungsmaßstab nur bei Betrieben zur Anwendung kommt, die auf die Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie spezialisiert sind. Geringfügige Änderungen in der Betriebsstruktur sollen nicht zwangsläufig dazu führen, dass sich der Zerlegungsmaßstab ändert (Verhinderung von Gestaltungsmöglichkeiten). Bei echten Mischbetrieben, die neben der Gewinnung von Energie und Wärme aus Wind- und Sonnenenergie auch andere Tätigkeiten ausüben, greift der besondere Zerlegungsmaßstab nicht.

c) Verzicht auf Übergangsregelung

Infolge des Verzichts auf die bisher im Rahmen der zeitlichen Anwendungsvorschriften vorgesehene Differenzierung zwischen Alt- und Neuanlagen und der daraus resultierenden doppelten Verhältnisrechnung ergibt sich eine deutliche Steuervereinfachung.

Fz 16. Zu Artikel 9 (§ 3 Absatz 6 UStG)

Der Bundesrat bittet, mit Blick auf die neueste Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH-Urteile vom 25.02.2015, XI R 15/14 und XI R 30/13), möglichst noch für das laufende Gesetzgebungsverfahren eine Klarstellung der Regelungen für sog. Reihengeschäfte in § 3 Absatz 6 Satz 5 und 6 UStG dergestalt vorzusehen, dass auch künftig eine rechtssichere Zuordnung der Warenbewegung im Reihengeschäft möglich ist.

Begründung:

§ 3 Absatz 6 Satz 5 und 6 UStG regelt die Zuordnung der Warenbewegung in dem Fall, dass mehrere Unternehmer über denselben Gegenstand Umsatzgeschäfte abschließen und der Gegenstand unmittelbar vom ersten Unternehmer an den letzten Abnehmer gelangt (sog. Reihengeschäft). Die Frage, welcher Lieferung die Warenbewegung zuzuordnen ist, spielt insbesondere beim grenzüberschreitenden Handel eine entscheidende Rolle, da nur für die bewegte Lieferung eine Steuerbefreiung als innergemeinschaftliche Lieferung oder als Ausfuhrlieferung in Betracht kommen kann. Zudem richtet sich die Ortsbestimmung und somit letztlich die Zuordnung des Besteuerungsrechts für die Lieferungen wesentlich nach der Zuordnung der Warenbewegung.

Um eine praxisingerechte Umsetzung dieser Regelung zu ermöglichen, stellt die Verwaltung bisher bei der Zuordnung der Warenbewegung auf von allen Beteiligten einfach und rechtssicher zu beurteilende Gesichtspunkte (insbesondere die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Lieferkonditionen, Lieferklauseln, sog. Incoterms) ab. Der Bundesfinanzhof hält dagegen im Wege einer umfassenden Würdigung des Einzelfalls die Bestimmung des Zeitpunkts, zu dem der letzte Abnehmer die Verfügungsmacht über den Liefergegenstand erhält, für erforderlich und hat dies in o. g. Urteilen bekräftigt. Da es sich bei grenzüberschreitenden Reihengeschäften um massenhaft vorkommende Fallgestaltungen im Wirtschaftsleben handelt, führt die auf die Gesamtumstände des jeweiligen Einzelfalls abstellende Rechtsprechung zu in der Praxis kaum umsetzbaren Bedingungen. Auch seitens der Wirtschaft wird daher eine praktikable Lösung gefordert.

Vor dem Hintergrund der nunmehr als gefestigt anzusehenden Rechtsprechung ist eine längere Aufrechterhaltung der bisherigen praxisgerechten Verwaltungsauffassung nicht mehr zu rechtfertigen, ohne dass nunmehr auch auf gesetzlichem Wege entsprechende Zuordnungsgrundsätze festgeschrieben werden. Der Bundesfinanzhof selbst regt in den genannten Urteilen eine gesetzliche Klärung an.

Fz 17. Zu Artikel 9 (§ 13 Absatz 1 Nummer 3 UStG)

Artikel 9 ist wie folgt zu fassen:

**"Artikel 9**

**Änderung des Umsatzsteuergesetzes**

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:  
"3. im Fall des § 14c Absatz 1 im Zeitpunkt der Ausgabe der Rechnung;"
2. Nummer 3 der Anlage 4 (zu § 13b Absatz 2 Nummer 11) wird wie folgt gefasst:  
... (weiter wie Regierungsentwurf)"

Begründung:

Zu Artikel 9 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 13 Absatz 1 Nummer 3 UStG)

§ 13 Absatz 1 Nummer 3 UStG in der bisherigen Gesetzesfassung sieht vor, dass die Steuer im Fall des unrichtigen Steuerausweises nach § 14c Absatz 1 UStG in dem Zeitpunkt entsteht, in dem die Steuer für die Lieferung oder die sonstige Leistung nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder Buchstabe b entsteht (1. Alternative), spätestens jedoch im Zeitpunkt der Ausgabe der Rechnung (2. Alternative).

Mit Urteil vom 5. Juni 2014, XI R 44/12, hält der Bundesfinanzhof in Fällen, in denen der Leistende eine berichtigte Rechnung erstellt, weil er (irrtümlich) nachträglich von der Anwendung der Mindestbemessungsgrundlage ausgeht, diese Steuerentstehungsregelung nicht mit dem Unionsrecht für vereinbar. Bei richtlinienkonformer Auslegung entsteht die unrichtig ausgewiesene Umsatzsteuer nicht vor Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Rechnung erteilt worden ist.



Die Darstellung der Konsequenzen lässt sich nicht auf Nachberechnungsfälle begrenzen, so dass § 13 Absatz 1 Nummer 3 1. Alternative UStG in seiner bisherigen Fassung ins Leere läuft und zu streichen ist.

Zu Nummer 2 (Nummer 3 der Anlage 4 des UStG)

- wie Regierungsentwurf -

Inkrafttreten

Die Änderung soll ebenfalls am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

Fz 18. Zu Artikel 9 (§ 13b UStG)

Der Bundesrat bittet, bei der Regelung des § 13b Absatz 2 Nummer 4 UStG zum Anwendungsbereich der Steuerschuldumkehr bei sog. Bauleistungen vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH-Urteil vom 28.08.2014, V R 7/14) eine Klarstellung vorzunehmen, die es ermöglicht, den bisherigen Umfang der Steuerschuldverlagerung bei bauwerksbezogenen Leistungen in Bezug auf Betriebsvorrichtungen weitestgehend beizubehalten.

Begründung:

Nach § 13b Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 i. V. m. Absatz 5 Satz 2 UStG verlagert sich bei Werklieferungen und sonstigen Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen (sog. Bauleistungen) die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger, wenn dieser ein Unternehmer ist und selbst derartige Leistungen nachhaltig erbringt. Um eine praxisgerechte Abgrenzung zwischen Leistungen, die unter das sog. Reverse-Charge-Verfahren für Bauleistungen fallen, und anderen Leistungen zu ermöglichen, richtete sich die Verwaltung unter anderem nach den Bestimmungen der Baubetriebe-Verordnung. Danach unterlagen nach der bisherigen Verwaltungsauffassung auch Arbeiten an bestimmten Betriebsvorrichtungen der Steuerschuldumkehr.

Im Bereich der Steuerschuldumkehr bei Bauleistungen war erst 2014 eine gesetzliche Änderung als Reaktion auf jüngere Urteile des Bundesfinanzhofs erforderlich geworden, um Steuerausfälle zu vermeiden. Nunmehr hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 28.08.2014 (V R 7/14) entschieden, dass Betriebsvorrichtungen keine Bauwerke im Sinne von § 13b Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 UStG seien, mit der Konsequenz, dass Arbeiten an solchen generell nicht unter die vorgenannte Regelung fallen. Dies führt in der Praxis zu erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten; auf Ebene des für die Beurteilung des Umsatzes zuständigen leistenden Unternehmers ist eine Qualifizierung als Betriebsvorrichtung nicht ohne weiteres möglich, da es für die Qualifizierung als Betriebsvorrichtung entscheidend auf die Verhältnisse beim Leistungsempfänger ankommt, insbesondere, ob die Vorrichtung betrieblichen Zwecken dient, mithin mit ihr ein Gewerbe unmittelbar betrieben wird. Bei Errichtung der Vorrichtung kann aber durch einen Dritten nicht ohne weiteres beurteilt werden, für welche Zwecke sie später genutzt werden wird. Zudem läuft die vom Bundesfinanzhof vorgenommene Abgrenzung dem Sinn und Zweck des Reverse-Charge-Verfahrens bei Bauleistungen zuwider, dessen Ziel es ist, im häufig betrugsbehafteten Bausektor die Steuerschuldnerschaft für Leistungen

auf den Leistungsempfänger zu übertragen. Bei einer generellen Ausnahme von Betriebsvorrichtungen vom Anwendungsbereich dieser Regelung würden unter anderem Leistungen im Zusammenhang mit großen grundstücksbezogenen Konstruktionen (z. B. Windkraftanlagen, Schiffshebewerke) allein aufgrund der bewertungsrechtlichen Einordnung als Betriebsvorrichtung nicht der der Betrugsbekämpfung dienenden Steuerschuldverlagerung unterliegen. Erhebliche Schwierigkeiten für bauleistende Unternehmer entstehen beispielsweise aber auch beim Einbau bestimmter Anlagen wie Fahrstühlen in Gebäuden, die bewertungsrechtlich nur zum Teil als Betriebsvorrichtung anzusehen sind.

Um weiterhin eine praxisgerechte Abgrenzung zu ermöglichen sowie den Bedürfnissen der Betrugsbekämpfung gerecht zu werden, sollte daher eine Klarstellung in § 13b Absatz 2 Nummer 4 UStG erfolgen, die es ermöglicht, den bisherigen Umfang der Steuerschuldverlagerung bei bauwerksbezogenen Leistungen in Bezug auf Betriebsvorrichtungen weitestgehend beizubehalten. Unionsrechtlich ist eine Einbeziehung einer Betriebsvorrichtung in den Anwendungsbereich des Reverse-Charge-Verfahrens jedenfalls soweit erlaubt als die Betriebsvorrichtung einen Grundstücksbestandteil darstellt. Dabei ist der Grundstücksbegriff unionsrechtlich auszulegen. Nach dem ab dem 01.01.2017 für alle Mitgliedstaaten verbindlich geltenden und in den nationalen Verwaltungsanweisungen bereits umgesetzten Artikel 13b der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 stellen auch Sachen, Ausstattungsgegenstände oder Maschinen Teil eines Grundstückes dar, wenn sie auf Dauer in einem Gebäude oder einem Bauwerk installiert sind und nicht bewegt werden können, ohne das Gebäude oder das Bauwerk zu zerstören oder zu verändern.

Fz 19. Zu Artikel 9 (§ 13b Absatz 2 Nummer 11 UStG)

Wi

Artikel 9 ist wie folgt zu fassen:\*

**"Artikel 9****Änderung des Umsatzsteuergesetzes**

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13b Absatz 2 Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

"11. Lieferungen der in der Anlage 4 bezeichneten Gegenstände. Beträgt die Summe der für sie in Rechnung zu stellenden Entgelte im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs weniger als 5 000 Euro, kann der liefernde Unternehmer durch den gesonderten Ausweis des Steuerbetrags in der Rechnung auf die Anwendung des Satzes 1 verzichten; nachträgliche Minderungen des Entgelts bleiben dabei unberücksichtigt. Satz 2 gilt nur, wenn die Steuer nach Absatz 2 noch nicht entstanden ist."

2. Nummer 3 der Anlage 4 (zu § 13b Absatz 2 Nummer 11) wird wie folgt gefasst:

... (weiter wie Regierungsentwurf)"

**Begründung:****Zu Artikel 9 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)****Zu Nummer 1 (§ 13b Absatz 2 Nummer 11 UStG)**

Durch Artikel 11 in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 2 des Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften – sog. Zollkodex-Anpassungsgesetz – vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) wurde § 13b Absatz 2 Nummer 11 UStG um eine Betragsgrenze von 5 000 Euro ergänzt.

---

\* Bei Annahme von Ziffer 19 und Ziffer 17 ist Artikel 9 redaktionell anzupassen.

Danach ist der Leistungsempfänger für Lieferungen von bestimmten Edelmetallen, unedlen Metallen und Cermets nur noch dann Steuerschuldner nach § 13b Absatz 2 Nummer 11 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 zweiter Halbsatz UStG, wenn die Summe der für die steuerpflichtigen Lieferungen dieser Gegenstände in Rechnung zu stellenden Bemessungsgrundlagen im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs mindestens 5 000 Euro beträgt.

Hintergrund hierfür war, dass sich nach der seit dem 1. Oktober 2014 bestehenden gesetzlichen Regelung praktische Probleme ergeben konnten, wenn entsprechende Metalle unter anderem von Einzelhändlern an Abnehmer veräußert wurden, über deren Status als Unternehmer sich der liefernde Unternehmer jedoch nur aufwändig informieren konnte. Zudem sehen viele Kassensysteme keine Möglichkeit der Rechnungslegung ohne gesonderten Umsatzsteerausweis vor. Barzahlungen waren dadurch erschwert.

Die verpflichtende Anwendung der Betragsgrenze stellt für die im Edelmetallbereich, im Metallhandel sowie in der Metallhalbzeugfertigung tätigen Unternehmen jedoch eine erhebliche Hürde dar, weil in den verwendeten IT-Systemen durch die Anknüpfung an die Zolltarifnummer für ein und dasselbe Produkt keine preisdifferenzierte Beurteilung voreingestellt werden kann. Hinzu kommen branchenspezifische Besonderheiten, weil der jeweilige Preis vom Kurs der verwendeten Materialien bzw. Legierungen zum vereinbarten Liefertermin abhängig ist und daher programmtechnisch für die Frage der Anwendung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nicht berücksichtigt werden kann. Die Geschäftsvorfälle müssen daher personell bearbeitet werden. Dies führt bei den betroffenen Unternehmen zu erheblichem Mehraufwand.

Um diesen praktischen Problemen zu begegnen, wird die Betragsgrenze von 5 000 Euro zwar beibehalten; sie wird aber optional ausgestaltet. Beträgt die Summe der für die steuerpflichtigen Lieferungen dieser Gegenstände in Rechnung zu stellenden Entgelte weniger als 5 000 Euro, kann der liefernde Unternehmer durch einen gesonderten Ausweis des Steuerbetrags in der Rechnung auf die Anwendung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b Absatz 2 Nummer 11 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 zweiter Halbsatz UStG verzichten. Steuerschuldner bleibt dann der liefernde Unternehmer. Abzustellen ist dabei auf alle im Rahmen eines zusammenhängenden wirtschaftlichen Vorgangs gelieferten Gegenstände der genannten Art, um Manipulationen zum Beispiel durch Aufspalten der Rechnungsbeträge zu unterbinden.

Ein Verzicht scheidet allerdings aus, wenn die Steuer beim Leistungsempfänger bereits nach § 13b Absatz 2 UStG entstanden ist, weil der liefernde Unternehmer

- a) seine Rechnung bereits unter Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers ohne gesonderten Steuerausweis ausgestellt hat oder
- b) jedenfalls bis zum Ende des auf die Leistungsausführung folgenden Kalendermonats keine Rechnung ausgestellt hat.

In diesen Fällen bleibt es bei der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers. Insofern ist kein "nachträglicher" Verzicht möglich.

Die optionale Ausgestaltung bietet dem liefernden Unternehmer aber auch die Möglichkeit, für Lieferungen unterhalb der Betragsgrenze die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b Absatz 2 Nummer 11 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 zweiter Halbsatz UStG anzuwenden. Im Ergebnis bleibt es bei der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers erst, wenn die 5 000 Euro-Grenze überschritten ist.

Diese Feinjustierung der Übertragung der Steuerschuld beruht auf Artikel 199a Absatz 1 Buchstabe j i. V. m. Absatz 1a der EU-Richtlinie 2006/112/EG (Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie – MwStSystRL), nach dem die Mitgliedstaaten die Bedingungen für die Übertragung der Steuerschuld für Lieferungen von Rohmetallen und Metallhalberzeugnissen festlegen können.

Auch in Österreich kann der liefernde Unternehmer bei Lieferungen unterhalb der betragsmäßigen Grenze auf die Anwendung Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Lieferungen von Metallen verzichten.

#### Zu Nummer 2 (Nummer 3 der Anlage 4 des UStG)

- wie Regierungsentwurf -

#### Inkrafttreten

Die Änderung soll am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

Fz 20. Zu Artikel 9 (§ 13b Absatz 5 UStG)

Artikel 9 ist wie folgt zu fassen:\*

**"Artikel 9**

**Änderung des Umsatzsteuergesetzes**

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13b Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

"Die Sätze 1 bis 5 gelten vorbehaltlich des Satzes 10 auch, wenn die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich bezogen wird."

b) Nach Satz 9 wird folgender Satz angefügt:

"In den in Absatz 2 Nummer 4, Nummer 5 Buchstabe b, Nummer 10 und 11 genannten Fällen schulden juristische Personen des öffentlichen Rechts die Steuer nicht, wenn sie die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich beziehen."

2. Nummer 3 der Anlage 4 (zu § 13b Absatz 2 Nummer 11) wird wie folgt gefasst:

... (weiter wie Regierungsentwurf)"

Begründung:

Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b UStG gilt auch dann, wenn die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich bezogen wird (§ 13b Absatz 5 Satz 6 UStG). Diese Regelung ist grundsätzlich sinnvoll, da der leistende Unternehmer häufig nicht mit Sicherheit erkennen kann, ob der Empfänger die Leistung für sein Unternehmen bezieht oder nicht. Ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts Leistungsempfänger, bedürfte es dieser Regelung nicht, da der leistende Unternehmer regelmäßig an der Art der

---

\* Bei Annahme von Ziffer 20 und mindestens eine der Ziffern 17 und 19 ist Artikel 9 redaktionell anzupassen.

Einrichtung, für die er tätig wird (Behörde oder Betrieb gewerblicher Art) erkennen kann, ob die Leistung für den unternehmerischen oder den hoheitlichen Bereich bezogen wird. § 13b Absatz 5 Satz 6 UStG führt in diesen Fällen zu einem unnötigen Verwaltungsaufwand für die juristische Person des öffentlichen Rechts, da sie die Umsatzsteuer auf ihre Leistungsbezüge für den hoheitlichen Bereich dem Finanzamt erklären und an dieses abführen muss, statt sie zusammen mit dem Leistungsentgelt in einer Summe an den leistenden Unternehmer zu entrichten.

Um diesen Aufwand zu vermeiden, hat die Finanzverwaltung in solchen Fällen, in denen juristische Personen des öffentlichen Rechts in nennenswertem Umfang Leistungen für ihren hoheitlichen Bereich beziehen, die der umgekehrten Steuerschuldnerschaft unterliegen, die Rechtsfolge des § 13b Absatz 5 Satz 6 UStG für nicht anwendbar erklärt (Abschn. 13b.3 Absatz 12 Satz 2 UStAE für Bauleistungen i. S. d. § 13b Absatz 2 Nummer 4 UStG und Abschn. 13b.3a Absatz 4 Satz 2 UStAE für Strom- und Gaslieferungen i. S. d. § 13b Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe b UStG). Es ist geplant, eine solche Regelung auch für Metalllieferungen i. S. d. § 13b Absatz 2 Nummer 11 UStG zu treffen. Zudem wurde vorgetragen, dass auch im Bereich des § 13b Absatz 2 Nummer 10 UStG hinsichtlich der Lieferung von Mobilfunkgeräten und Tablet-Computern Bedarf für eine derartige Regelung bestünde (Diensthandys, im Schulunterricht genutzte Tablets).

Die Verwaltungsanweisungen zur Ausnahme von Leistungsbezügen des hoheitlichen Bereichs von der umgekehrten Steuerschuldnerschaft, die dem unstreitig bestehenden Regelungsbedarf zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwands abhelfen sollen, werden nicht vom Gesetzeswortlaut abgebildet. Daher besteht die Gefahr, dass ein Unternehmer in einem derartigen Fall doch die umgekehrte Steuerschuldnerschaft anwendet, während die juristische Person des öffentlichen Rechts unter Berufung auf die (entgegenstehende) Verwaltungsanweisung den Leistungsbezug nicht versteuert, so dass der Umsatz gänzlich unbesteuert bleibt.

Zielführender ist es daher, die Ausnahme von der umgekehrten Steuerschuldnerschaft in den o. g. Fällen durch eine Gesetzesänderung zu treffen. Eine solche Regelung ist nach Artikel 199 Absatz 2 und Artikel 199a Absatz 1a der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie zulässig.



Fz 21. Zu Artikel 9 (§ 17 Absatz 3 Satz 2 - neu - UStG)

Artikel 9 ist wie folgt zu fassen:\*

**"Artikel 9**

**Änderung des Umsatzsteuergesetzes**

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Dies gilt auch, wenn die entstandene Einfuhrumsatzsteuer nicht entrichtet wurde und die Einziehung keinen Erfolg haben wird."

2. Nummer 3 der Anlage 4 (zu § 13b Absatz 2 Nummer 11) wird wie folgt gefasst:

... (weiter wie Regierungsentwurf)"

Begründung:

Zu Artikel 9 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 17 Absatz 3 UStG)

Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 29. März 2012, Rs. C-414/10 kann das Recht auf Abzug der Einfuhrumsatzsteuer nicht davon abhängig gemacht werden, dass die Umsatzsteuer zuvor gezahlt worden ist. Mit dem Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz (AmtshilfeRLUmsG) wurde daher § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UStG zum 30. Juni 2013 entsprechend angepasst. Der Zeitpunkt des Abzugs der Einfuhrumsatzsteuer richtet sich seither danach, wann die geschuldete Einfuhrumsatzsteuer entstanden ist.

Für den Fall, dass die als Vorsteuer abgezogene Einfuhrumsatzsteuer herabgesetzt, erlassen oder erstatten worden ist, sieht § 17 Absatz 3 UStG eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs vor. Es besteht aber keine Berichtigungsmöglichkeit, wenn die entstandene Einfuhrumsatzsteuer endgültig nicht gezahlt wird. Diese Lücke soll mit der Anpassung des § 17 Absatz 3 UStG geschlossen werden.

---

\* Bei Annahme von Ziffer 21 und mindestens eine der Ziffern 17, 19 und 20 ist Artikel 9 redaktionell anzupassen.

Zu Nummer 2 (Nummer 3 der Anlage 4 des UStG)

- wie Regierungsentwurf -

Inkrafttreten

Die Änderung soll am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

Fz 22. Zu Artikel 9a – neu - (§ 10 Absatz 1 UStDV)

- a) In der Inhaltsübersicht ist nach der Angabe zu Artikel 9 folgende Angabe einzufügen:

"Artikel 9a Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung"

- b) Nach Artikel 9 ist folgender Artikel 9a einzufügen:

**"Artikel 9a**

**Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung**

Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 434), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2392) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b wird das Wort "Aussteller" durch die Wörter "mit der Beförderung beauftragter Unternehmer" ersetzt."

Begründung:

Nach der geltenden Fassung der UStDV sind die geforderten Angaben für Spediteursbescheinigungen für Ausfuhrzwecke nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b UStDV einerseits und für innergemeinschaftliche Lieferungen nach § 17a Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b UStDV andererseits unterschiedlich, obwohl sie nach der Begründung zur Änderung des § 17a UStDV durch die Elfte Verordnung zur Änderung der UStDV (Einführung der sog. Gelangensbestätigung – vgl. BR-Drs. 66/13) identisch sein sollen.

§ 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b UStDV setzt am "Aussteller" an, während § 17a Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b UStDV den "mit der Beförderung beauftragten Unternehmer" anspricht.

Nach Beachtung der Vorgaben des HGB (§ 407 HGB = Frachtführer und § 453 Absatz 1 HGB = Spediteur) führt dies in Fällen, in denen der beauftragte Spediteur noch einen Frachtführer mit der Beförderung beauftragt, zu Unterschieden bzw. Verwerfungen. Während bei der Ausfuhr immer der Spediteur gefordert ist, muss für Zwecke der innergemeinschaftlichen Lieferung der Frachtführer angegeben werden. Für den Unterschied bestehen keine sachlichen Rechtfertigungsgründe.

Fz 23. Zu Artikel 9a - neu - (§ 48 Absatz 4 UStDV)

- a) In der Inhaltsübersicht ist nach der Angabe zu Artikel 9 folgende Angabe einzufügen:

"Artikel 9a Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung"

- b) Nach Artikel 9 ist folgender Artikel 9a einzufügen:\*

**"Artikel 9a**

**Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung**

Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 434), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2392) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

"§ 48 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

"(4) Die festgesetzte Sondervorauszahlung ist bei der Festsetzung der Vorauszahlung für den letzten Voranmeldungszeitraum des Besteuerungszeitraumes anzurechnen. Endet die Dauerfristverlängerung im Laufe des Besteuerungszeitraumes, ist die Anrechnung in der letzten Voranmeldung vorzunehmen, für die die Fristverlängerung gilt. Ein danach verbleibender Anspruch ist zu erstatten."

Begründung:

Zur Inhaltsübersicht

Folgeänderung aus der Einfügung des neuen Artikels 9a.

Zu Artikel 9a - (Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung)

§ 48 Absatz 4

§ 48 Absatz 4 UStDV regelt die Anrechnung der Sondervorauszahlung im Rahmen der Dauerfristverlängerung für die monatliche Übermittlung der Umsatzsteuervoranmeldung. Demnach wird die Sondervorauszahlung bei der Zahllast der Umsatzsteuervoranmeldung des letzten Voranmeldungszeitraums im Besteuerungszeitraum angerechnet, für den die Fristverlängerung gilt. Führt die Anrechnung der Sondervorauszahlung zu einem Überschuss, wird dieser

---

\* Bei Annahme von Ziffer 23 und Ziffer 22 ist Artikel 9a redaktionell anzupassen.

nach der bisherigen Verwaltungspraxis an den Unternehmer erstattet.

Demgegenüber hatte der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 16. Dezember 2008, VII R 17/08, BStBl II 2010, S. 91, entschieden, dass dieser Überschuss nicht zu erstatten, sondern erst mit der Jahressteuer zu verrechnen ist. Nur soweit die Sondervorauszahlung auch durch diese Verrechnung nicht verbraucht ist, entsteht nach Ansicht des BFH dann erst ein Erstattungsanspruch.

Die vom BFH entschiedene zeitliche Anrechnungsreihenfolge widerspricht dem Sinn und Zweck der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung. Die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung wurde im Jahr 1979 zur Vermeidung einer haushaltsmäßig nicht zu vertretenden Hinausschiebung des Steuereingangs eingeführt. Der für den Fiskus entstehende Zinsnachteil durch die um einen Monat verlängerte Frist zur Übermittlung der Umsatzsteuervoranmeldung und Entrichtung der Umsatzsteuervorauszahlung sollte ausgeglichen werden. Eine Umsetzung des BFH-Urteils würde bei den Unternehmen zu teilweise erheblichen Zins- bzw. Liquiditätsnachteilen für den Zeitraum von der Abgabe der letzten Umsatzsteuervoranmeldung bis zur Anrechnung der Sondervorauszahlung erst mit der Umsatzsteuerjahreserklärung führen.

Um Liquiditätsprobleme der betroffenen Unternehmer zu vermeiden und den Unternehmern auch weiterhin die Inanspruchnahme der Dauerfristverlängerung für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung zu ermöglichen, wird § 48 Absatz 4 UStDV an die bisherige Verwaltungspraxis angepasst. Dabei soll insbesondere die bestehende Flexibilität im Erhebungsverfahren erhalten bleiben. Dies wird dadurch erreicht, dass in Satz 3 ausschließlich die Erstattung des Überschusses nach Durchführung der Anrechnung gemäß Satz 2 angeordnet wird. Dies ermöglicht dem Finanzamt im Einzelfall zu entscheiden, ob der im Festsetzungsverfahren ermittelte Überschussbetrag im Erhebungsverfahren tatsächlich ausbezahlt oder z. B. verrechnet wird. Diese Handhabung entspricht auch der derzeitigen Praxis.

Fz 24. Zu Artikel 9b - neu - (§ 2 Absatz 3 FVG)

- a) In der Inhaltsübersicht ist nach der neuen Angabe zu Artikel 9a folgende Angabe einzufügen:

"Artikel 9b Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes"

- b) Nach dem neuen Artikel 9a ist folgender Artikel 9b einzufügen:

**"Artikel 9b**

**Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes**

Das Finanzverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 3 Satz 1 werden das Wort "örtliche" gestrichen und nach dem Wort "Kassengeschäfte" die Wörter "und das weitere Erhebungsverfahren" eingefügt."

Begründung:

Für das sog. Kassengeschäft der Landesfinanzbehörden normiert § 2 Absatz 3 FVG, dass durch Rechtsverordnung der jeweils zuständigen Landesregierung für Kassengeschäfte andere örtliche Landesbehörden zu Landesfinanzbehörden bestimmt werden können (sog. besondere Landesfinanzbehörden). Der Begriff "örtliche Landesbehörden" ist in § 2 Absatz 1 FVG legal definiert mit der Folge, dass Finanzämter als "örtliche Behörden" gelten. Hieraus folgt, dass nach derzeitiger Gesetzeslage ausschließlich Finanzämter für den Bereich des Kassengeschäfts zu Landesfinanzbehörden bestimmt werden und diese Aufgaben entsprechend wahrnehmen können. Dies hat zur Folge, dass Rationalisierungs- und Vereinfachungsmaßnahmen im Kassenwesen nur auf Ebene eines Finanzamts durchgeführt und installiert werden können; anderen Landesfinanzbehörden bleibt diese Möglichkeit verwehrt. Darüber hinaus ist der aktuelle Gesetzeswortlaut auf das reine Kassengeschäft begrenzt und lässt eine Einbindung des weiteren Erhebungsverfahrens – zu dem insbesondere auch die Vollstreckung zählt – außen vor. Damit Rationalisierungs- und Vereinfachungsmaßnahmen auch auf Ebene der anderen Landesfinanzbehörden (also bspw. auf Ebene der obersten Behörden, Oberbehörden oder

Mittelbehörden) möglich sind und damit den Landesregierungen einen erheblich größeren Gestaltungsspielraum für die Optimierung des gesamten Erhebungsbereichs in ihrem Land bieten, bedarf § 2 Absatz 3 FVG einer gesetzlichen Änderung. Insgesamt führt die Änderung nicht nur zur Durchbrechung althergebrachter Strukturen, sondern auch zu einem flexibleren und moderneren Verwaltungsaufbau.

Aufgrund diverser in Planung befindlicher Umstrukturierungsschritte im Erhebungsbereich der Senatorin für Finanzen Bremen, die insbesondere auf die Optimierung des bremischen Forderungsmanagements abzielen und damit den Bereich der Einnahmen erheblich stärken sollen, wird die zuvor dargestellte Gesetzesänderung zeitnah benötigt und ist damit als besonders dringlich anzusehen. Eine zeitliche Verschiebung der Prüfung der Gesetzesänderung durch die Bundesregierung auf das geplante Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens – so wie auf S. 37 der BR-Drucksache 121/15 ausgeführt – ist folglich nicht hinnehmbar.



Fz 25. Zu Artikel 9c - neu - (§ 4 und § 21 InvStG)

- a) In der Inhaltsübersicht ist nach der neuen Angabe zu Artikel 9b folgende Angabe einzufügen:

"Artikel 9c Änderung des Investmentsteuergesetzes"

- b) Nach dem neuen Artikel 9b ist folgender Artikel 9c einzufügen:

**"Artikel 9c**

**Änderung des Investmentsteuergesetzes**

Das Investmentsteuergesetz in der Fassung vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676, 2724), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter "und keinem Ermäßigungsanspruch unterliegende" durch die Wörter "um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch gekürzte" ersetzt.

- b) Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

"Bei einkommensteuerpflichtigen Anlegern ist dieser Teil in der Weise zu ermitteln, dass der sich bei der Veranlagung des zu versteuernden Einkommens, einschließlich der ausländischen Einkünfte, nach den §§ 32a, 32b, 34, 34a und 34b ergebende durchschnittliche Steuersatz auf die ausländischen Einkünfte anzuwenden ist."

- c) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
- "Abweichend von Satz 2 ist für Körperschaftsteuerpflichtige Anleger die auf die ausländischen Einkünfte entfallende deutsche Körperschaftsteuer in der Weise zu ermitteln, dass die sich bei der Veranlagung des zu versteuernden Einkommens, einschließlich der ausländischen Einkünfte, ohne Anwendung der §§ 37 und 38 ergebende deutsche Körperschaftsteuer im Verhältnis dieser ausländischen Einkünfte zur Summe der Einkünfte aufgeteilt wird."
- d) In dem neuen Satz 6 wird die Angabe "Sätze 1 bis 4" durch die Angabe "Sätze 1 bis 5" und die Angabe "Satz 3" durch die Angabe "Satz 4" ersetzt.
- e) In dem neuen Satz 9 wird die Angabe "Sätzen 1 bis 6" durch die Angabe "Sätzen 1 bis 7" ersetzt.
2. In § 21 wird folgender Absatz 25 angefügt:
- "(25) § 4 Absatz 2 in der Fassung des Artikels 9a des Gesetzes vom [...] (BGBl. [...]) ist ab dem 1. Januar 2015 anzuwenden."

Begründung:

Zu Nummer 1 Buchstabe a (§ 4 Absatz 2 Satz 1 InvStG)

Mit der Änderung wird der Wortlaut des § 4 Absatz 2 Satz 1 des InvStG an den des § 34 c Absatz 1 EStG angepasst. Es handelt sich um eine klarstellende Änderung.

Zu Nummer 1 Buchstaben b - c (§ 4 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 - neu - InvStG)

Für Erträge aus Investmentfonds ist die Höchstbetragsberechnung zur Anrechnung der auf der Fonds-Eingangsseite entstandenen ausländischen Steuern in § 4 Absatz 2 InvStG geregelt. Mit der Änderung von § 4 Absatz 2 Satz 2 InvStG wird diese für einkommensteuerpflichtige Anleger an die geänderte Regelung des § 34c Absatz 1 EStG angepasst. Für körperschaftsteuerpflichtige Anleger wird die bisherige Berechnungsmethode nunmehr in § 4 Absatz 2 Satz 3 InvStG gefasst.

Zu Nummer 1 Buchstaben d und e (Änderung von § 4 Absatz 2 Sätze 4 bis 9 InvStG)

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des Satzes 3.

Zu Nummer 2 (§ 21 Absatz 25 InvStG)

Mit der Änderung des § 4 Absatz 2 InvStG wird diese Regelung lediglich im Nachgang an die durch das Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Zollkodex-Anpassungsgesetz) geänderte Regelung des § 34c Absatz 1 EStG klarstellend angepasst.

Fz 26. Zu Artikel 9c - neu - (§ 18 InvStG)

- a) In der Inhaltsübersicht ist nach der neuen Angabe zu Artikel 9b folgende Angabe einzufügen:

"Artikel 9c Änderung des Investmentsteuergesetzes"

- b) Nach dem neuen Artikel 9b ist folgender Artikel 9c einzufügen:\*

**"Artikel 9c**

**Änderung des Investmentsteuergesetzes**

Das Investmentsteuergesetz in der Fassung vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676, 2724), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

In § 18 Satz 1 wird das Wort "Investmentkommanditgesellschaft" durch das Wort "Personengesellschaft" ersetzt."

Begründung:

Bei der Änderung handelt es sich um eine Klarstellung des Gesetzeswortlauts.

Das InvStG ist gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 InvStG ab dem 24. Dezember 2013 (1.) auf Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne des § 1 Absatz 2 KAGB und (2.) auf Alternative Investmentfonds (AIF) im Sinne des § 1 Absatz 3 KAGB anzuwenden (vgl. § 22 Absatz 1 Satz 1 InvStG). In der Folge fallen fortan auch solche inländischen AIF unter den Anwendungsbereich des InvStG, auf die die Beschränkungen der Rechtsformen nach §§ 91 und 139 KAGB nicht anzuwenden sind und die nicht als Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaft oder Investmentkommanditgesellschaft aufgelegt wurden. Dies betrifft vor allem die bereits vor Inkrafttreten des KAGB (zumeist in der Rechtsform der GmbH & Co. KG) aufgelegten inländischen geschlossenen AIF im Sinne des § 353 Absatz 3, 4 oder 5 KAGB und die AIF im Sinne des § 2 Absatz 3, 4, 4a, 4b oder 5 KAGB. Diese AIF sind auch nicht nach § 1 Absatz 1a InvStG vom Anwendungsbereich des InvStG ausgeschlossen, da § 1 Absatz 1a InvStG neben Unternehmensbeteiligungsgesellschaften und Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die im öffentlichen Interesse Beteiligungen erwerben, nur die in § 2 Absatz 1 und 2 KAGB genannten Gesellschaften, Einrichtungen und Organisationen (insbesondere bestimmte Holdinggesellschaften und

---

\* Bei Annahme von Ziffer 26 und Ziffer 25 ist Artikel 9c redaktionell anzupassen.

Verbriefungszweckgesellschaften) von der Anwendung des InvStG ausschließt.

Bei diesen in anderen Rechtsformen aufgelegten inländischen AIF handelt es sich nach § 1 Absatz 1c Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1f InvStG stets um Investitionsgesellschaften, deren Besteuerung in den Abschnitten 4 und 5 des InvStG (§§ 18 – 23 InvStG) geregelt ist.

Laut dem aktuellen Wortlaut des § 18 Satz 1 InvStG sind Investitionsgesellschaften in der Rechtsform einer Investmentkommanditgesellschaft oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsform Personen-Investitionsgesellschaften. Die Einkünfte der Personen-Investitionsgesellschaften sind gemäß § 18 Satz 2 InvStG nach § 180 Absatz 1 Nummer 2 AO gesondert und einheitlich festzustellen und gemäß § 18 Satz 3 InvStG von den Anlegern nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen zu versteuern. Alle Investitionsgesellschaften, die keine Personen-Investitionsgesellschaften sind, sind gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 InvStG Kapital-Investitionsgesellschaften. Inländische Kapital-Investitionsgesellschaften sollen laut der Gesetzesbegründung zu § 19 Absatz 1 InvStG der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht unterliegen.

Bei einer wörtlichen Auslegung des § 18 Satz 1 InvStG könnte ein inländischer AIF, der zwar als Personengesellschaft, aber nicht als Investmentkommanditgesellschaft aufgelegt wurde, keine Personen-Investitionsgesellschaft sein. In der Folge würde es sich bei solch einem inländischen AIF nach § 19 Absatz 1 Satz 1 InvStG um eine Kapital-Investitionsgesellschaft handeln, die trotz ihrer Rechtsform der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht unterworfen und entsprechend besteuert werden müsste.

Diese Problematik stellt sich auch bei den vor Inkrafttreten des KAGB als Personengesellschaft aufgelegten inländischen geschlossenen AIF, die erst noch nach § 353 Absatz 6 in Verbindung mit § 351 Absatz 1 bis 4 KAGB ihren Gesellschaftsvertrag an das KAGB (insb. an § 139 KAGB) anpassen mussten, für die Zeit ab Inkrafttreten des AIFM-StAnpG bis zum Wirksamwerden der Anpassung des Gesellschaftsvertrags. Denn mangels einer steuerlichen Übergangsvorschrift für Investitionsgesellschaften wären für den genannten Zeitraum bis zum Wirksamwerden der Anpassung des Gesellschaftsvertrags auch diese AIF – entsprechend der obigen Ausführungen – als Kapital-Investitionsgesellschaften zu behandeln. Sie könnten damit – nach dem Wortlaut des § 18 InvStG – erst ab Wirksamwerden der Anpassung des Gesellschaftsvertrags als Personen-Investitionsgesellschaften behandelt werden.

Fz 27. Zu Artikel 9d – neu – (§§ 14 Absatz 1 und 99 Absatz 7 StBerG)

- a) In der Inhaltsübersicht ist nach der neuen Angabe zu Artikel 9c folgende Angabe einzufügen:

"Artikel 9d Änderung des Steuerberatungsgesetzes"

- b) Nach dem neuen Artikel 9c ist folgender Artikel 9d einzufügen:

**"Artikel 9d**

**Änderung des Steuerberatungsgesetzes**

Das Steuerberatungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl I 2014 S. 1266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In § 14 Satz 1 Nummer 6 wird die Angabe "§ 27 Absatz 1 und 3" durch die Angabe "§ 27 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1" ersetzt.

2. In § 99 wird Absatz 7 wie folgt gefasst:

"(7) Die Landesjustizverwaltung kann die Befugnisse, die ihr nach den Absätzen 2 und 3 zustehen, auf nachgeordnete Behörden übertragen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Aufgaben und Befugnisse, die den Landesjustizverwaltungen nach diesem Gesetz zustehen, durch Rechtsverordnung auf diese nachgeordneten Behörden zu übertragen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.""

Begründung:

Zu Nummer 1 (§ 14)

Vorstände von Lohnsteuerhilfvereinen erhalten für ihre Tätigkeit vielfach eine Vergütung. Die Zahlung einer Vergütung an die Vorstände aufgrund einer entsprechenden Satzungsbestimmung stand der Anerkennung der Lohnsteuerhilfvereine bisher nicht entgegen.

Diese Rechtslage hat sich durch das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 556) geändert. Mit Wirkung ab 01.01.2015 wurde in § 27 Absatz 3 BGB folgender Satz angefügt: "Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig." Nach § 40 Satz 1 BGB können Vereine von § 27 Absatz 3 Satz 2 BGB durch die Satzung abweichen und die Möglichkeit der Vergütung für Vorstandsmitglieder vorsehen. Diese Möglichkeit bleibt den Lohnsteuerhilfvereinen nach jetziger Rechtslage allerdings verschlossen. Denn nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 StBerG darf die Satzung des Lohnsteuerhilfevereins die Anwendung der Vorschriften des § 27 Absatz 1 und 3 BGB nicht ausschließen.

Mit der Änderung in § 14 Absatz 1 Nummer 6 StBerG soll die Zahlung einer Vergütung an die Vorstände der Lohnsteuerhilfvereine nicht zum Verlust der Anerkennung führt.

Damit ist die Zahlung von Vergütungen an die Vorstände der Lohnsteuerhilfvereine weiterhin zulässig, wenn dies in der Satzung des Vereines vorgesehen ist.

Zu Nummer 2 (§ 99)

Durch die Neufassung des § 99 Absatz 7 soll die Befugnis Aufgaben auf nachgeordnete Behörden zu übertragen, neu geregelt und die Delegationsbefugnisse der Landesregierungen und der Landesjustizverwaltungen entsprechend den Vorgaben aus Artikel 80 des Grundgesetzes ausgestaltet werden.

B

**28. Der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung**

empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.